**Gemeinderat 24.9.2019**

**Zur Finanzierung der Sucht- und Schuldnerberatung**

Der Beschlussvorschlag des Amtes für Familie, Jugend und Senioren geht uns nicht weit genug.

Sind Betroffene endlich bereit, sich ihrer Sucht, insbesondere der Spielsucht zu stellen und Ausstieg und Therapie zu wagen, müssen sie warten, warten, warten - und mit ihnen oft Kinder, die durch eine elterliche Suchtproblematik Ausgrenzung erfahren, ihren Rückhalt verlieren und oft auch ihr Zuhause.

Die Kosten dieser „Rückholaktionen in die Gesellschaft“, wenn nicht reagiert wird, sind ungleich höher als 35.000 € pro Jahr.

Mit den von uns geforderten 50.000 € kann die Schuldnerberatung und Suchthilfe zeitnaher mehr Menschen eine bessere Grundversorgung bieten.

Diese Menschen sind auf professionelle und ortsnahe Hilfe seitens der Suchtberatungsstellen angewiesen. Um Prävention und zeitnahe Sucht- und Schuldnerberatung zu gewährleisten, bedarf es angemessener finanzieller Mittel und personeller Ressourcen.

Es geht aus Sicht der Fraktion nicht an, die Finanzierung der Sucht- und Schuldnerberatungsstellen mit „Peanuts“ abzuspeisen. Je länger Jemand auf Hilfe warten muss, desto mehr gerät er in die Schuldenfalle bzw. den Sog der Sucht.

Der städtische Steueransatz von 20 % lässt, bei der zu erwartenden Höhe der Vergnügungssteuer dieses Jahr in Höhe von 1,8 Millionen € , auf das 5-fache der Einnahmen aus dem Glücksspielbereich schließen.

Wir bedanken uns für die ausführliche und informative Vorlage zum Thema „Schuldnerberatung“, im Sozialausschuss vom 15.7.2019.

Wir verweisen dazu auf die Berichte und Darstellungen des Diakonischen Werks Lörrach und der Suchtberatungsstelle des BWLV Lörrach, die ihre Beratungsstunden in Rheinfelden zur Schuldnerberatung erweitern wollen. Folgt man dieser Argumentation, **müssen** sie es. Denn der Bedarf ist gegeben. Die hier vorgestellten Zahlen sprechen für sich.

Wir stellen daher, entgegen der vorliegenden Beschlussvorlage, den Antrag, das gegenwärtige Bugdet zur Prävention der Glücksspielsucht mit einem Anteil von 20.000 € aus der erzielten jährlichen Vergnügungssteuer auf den Betrag von mindestens 50.000 € zu erhöhen. Dies mit Wirkung vom 1.1.2020 an.

Dieser erhöhte Zuschuss ist zur Intensivierung und besserer Finanzierung der Beratung der zunehmenden Anzahl spielsüchtiger Jugendlicher und Erwachsener zu verwenden.